



Landesteilhabebeirat Am Markt 20 28195 Bremen

Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Referat 30 – Behindertenpolitik  
Hannelore Laubstein  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen  
**-per Mail-**

Vorsitzender  
Dr. Joachim Steinbrück  
Stellvertreter  
Herr Lars Müller  
Stellvertreter  
Herr Dieter Stegmann

Geschäftsstelle:  
Landesteilhabebeirat  
Bremische Bürgerschaft  
Börsenhof A  
28195 Bremen  
Tel. (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)

Bremen, 27. Juni 2017

**Gemeinsame Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten und  
des Landesteilhabebeirates zum 1. Arbeitsentwurf des  
Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes**

Der Landesbehindertenbeauftragte und der Landesteilhabebeirat nehmen zu dem 1. Arbeitsentwurf der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkung**

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an der Struktur des Gesetzentwurfs. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten (LBB) und des Landesteilhabebeirates (LTHB) ist es notwendig, das Gesetz an einigen Stellen verbindlicher zu fassen als dies der vorliegende Entwurf vorsieht. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme eines konkreten Zeitpunkts bis zu dem in öffentlichen Gebäuden Barrierefreiheit herzustellen ist. Auch sollte ein Rechtsanspruch auf Dokumente in Leichter Sprache geschaffen werden.

Sofern wegen der vom Senator für Justiz und Verfassung im Vorfeld geäußerten rechtlichen Bedenken auf eine Einbeziehung natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts verzichtet wird, halten es der LBB und der LTHB für notwendig, dass das Land Bremen gemeinsam mit anderen Ländern eine Initiative auf Bundesebene ergreift, um eine Einbeziehung Privater in das Behindertengleichstellungsrecht des Bundes (BGG) zu bewirken.

## **2. Zu § 1 Ziel und Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt**

In Abs. 1 sollten die Hinweise auf die UN-Behindertenrechtskonvention(UN-BRK) und die Bremische Landesverfassung wie sie der vom LTHB vorgelegte Entwurf vorsieht, beibehalten werden. Damit kommt deutlicher als in dem Entwurf des Sozialressorts zum Ausdruck, dass mit dem BremBGG die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK und der Auftrag aus Art. 2 Abs. 3 der Bremischen Landesverfassung erfüllt werden sollen.

Abs. 2 des Entwurfs kann beibehalten werden.

Zu fragen ist, ob die Überschrift nicht einfach „Gesetzesziel“ lauten sollte, da in § 1 des Entwurfs anders als in § 1 BGG nur in Abs. 2 und relativ kurz auf die Aufgaben und die Verantwortung der Träger öffentlicher Gewalt eingegangen wird.

## **3. Zu § 3 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt**

Die Bestimmung sollte die Überschrift „Benachteiligung“ erhalten, da es sich bei ihr ebenso wie bei § 2 und § 4 lediglich um eine Begriffsdefinition handelt. Das Benachteiligungsverbot selbst wird in § 6 des Entwurfs geregelt.

## **4. Zu § 4 Barrierefreiheit**

Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

„Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Diese Regelung entspricht § 4 Satz 2 BGG und ist verständlicher als die im Entwurf vorgesehene Formulierung.

Außerdem sollte ein neuer Abs. 2 angefügt werden:

„Barrierefreiheit umfasst auch die Gewährleistung der Verständlichkeit von Informationen.“

Hierdurch wird § 4 insgesamt besser strukturiert und verständlicher.

## **5. Zu § 5 Geltungsbereich**

Abs. 1 der Regelung des Entwurfs sollte beibehalten werden.

In Abs. 2 Satz 1 soll die Formulierung „... Sollen darauf hinwirken ...“ durch die Formulierung „... wirken darauf hin ...“ ersetzt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BremBGG immer und ausnahmslos darauf hinwirken, dass die Ziele des Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigt werden.

In Abs. 2 sollte die Unterscheidung zwischen Leistungserbringern und Zuwendungsempfängern nicht aufrechterhalten werden. Die Unterschiede zwischen Leistungserbringern und Zuwendungsempfängern können bei der Beantwortung der Frage Berücksichtigung finden, inwieweit „die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise“ zu berücksichtigen sind.

Aufgenommen werden in die Regelung sollte noch folgende Ergänzung:

„Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne von Abs. 1 Satz 1 stellen durch Nebenbestimmung zum Zuwendungsbescheid oder vertragliche Vereinbarung die angemessene Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes sicher.“

Auch sollte ein Hinweis auf die Beteiligung der Verbände behinderter Menschen bei dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen nach dem Bundesteilhabegesetz in das BremBGG aufgenommen werden.

## **6. Zu § 7a Zielvereinbarungen**

In § 7a Abs. 5 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die beauftragte Person im Sinne des § 14 das Zielvereinbarungsregister im Land Bremen führt. Hierbei handelt es sich um eine originäre Verwaltungsaufgabe, die nach Auffassung des LBB und des LTHB ebenso wie dies auf Bundesebene der Fall ist, bei dem zuständigen Ressort angesiedelt werden sollte.

Vorgeschlagen wird vom LBBB und LTHB, für Zielvereinbarungsverhandlungen die Möglichkeit einer Anrufung der Schlichtungsstelle nach § 12a zu eröffnen. Hierbei sollte zwischen Privaten und denjenigen Stellen, die nach § 5 Abs. 1 dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen, unterschieden werden. Bei Zielvereinbarungsverhandlungen mit Privaten soll die Anrufung nur freiwillig erfolgen können, während bei Zielvereinbarungsverhandlungen mit Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 die Schlichtung verbindlich sein soll, wenn eine Seite die Schlichtungsstelle anruft.

## **7. Zu § 8 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr**

In Abs. 2 sollte die Frist bis zum 31.12.2026 beibehalten werden, die der Entwurf des LTHB vorsieht und innerhalb derer Barrierefreiheit in bereits genutzten öffentlichen Gebäuden herzustellen ist. Der in Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Verfahrensablauf ist zu unverbindlich.

In Abs. 3 ist die dort vorgesehene Soll-Bestimmung verbindlicher auszugestalten. Eine Pflicht zur Feststellung bestehender Barrieren auch in diesen Gebäudeteilen sollte immer bestehen. In den in Rede stehenden Gebäudeteilen müssen bestehende Barrieren schließlich nur abgebaut werden, „sofern der Abbau nicht eine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.“

Die Einschränkung „soweit sie dem Publikumsverkehr dienen“ sollte gestrichen werden. Schließlich wird mit § 8 Abs. 1 BremBGG in seiner aktuell geltenden Fassung – wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt – auch das Ziel verfolgt, bauliche Barrieren zu vermeiden, die einer Beschäftigung behinderter Menschen entgegen stehen (können). Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung ist es geboten, auch in den Fällen des Abs. 3 und unter den dort genannten Voraussetzungen Barrierefreiheit auch dort herzustellen, wo zwar kein Publikumsverkehr stattfindet, aber Arbeitsplätze bestehen.

Abs. 6 sollte folgenden Zusatz bekommen:

„Hierbei soll die Sachkunde behinderter Menschen als ExpertInnen in eigener Sache Berücksichtigung finden.“

## **8. Zu § 9 Barrierefreie Informationstechnik**

In § 9 Abs. 1 sollte eine konkrete Frist, innerhalb derer die Barrierefreiheit informationstechnischer Systeme herzustellen ist, aufgenommen werden, so dass es wie folgt heißt:

„... schrittweise bis zum 31.12.2020 technisch so zu gestalten, ...“

Eine Frist ist als verbindliche Regelung auch deshalb notwendig, weil bei der bekanntlich sehr dynamischen technischen Entwicklung die Gefahr besteht, dass neue Barrieren, die behinderte Menschen benachteiligen, entstehen. Die Frist ist daher auch notwendig, um eine möglichst frühzeitige Einbeziehung des Erfordernisses der Barrierefreiheit in die informationstechnische (Weiter-) Entwicklung der Verwaltung zu gewährleisten.

## **9. Gebärdensprache und unterstützte Kommunikation**

In Abs. 3 des Entwurfs sollte die Formulierung

„Gehörlose und Menschen mit Hörbehinderungen ...“

geändert werden, damit nicht „Gehörlose“ im Text genannt werden.

Möglich wäre folgende Formulierung:

„Gehörlose und hörbehinderte Menschen ...“

## **10. Zu § 10a Verständlichkeit und leichte Sprache**

§ 10 sieht in Abs. 2 und 3 ein abgestuftes Verfahren vor, wobei ein eindeutiger Rechtsanspruch auf Leichte Sprache in der Bestimmung nicht geregelt wird.

Problematisch ist folgende Formulierung in Abs. 3:

„Ist die Erläuterung nach Absatz 2 nicht ausreichend, sollen die Träger öffentlicher Gewalt ...“

Unklar bleibt insoweit, wer darüber entscheidet, ob die Erläuterung nach Abs. 2 ausreichend ist oder nicht.

Ist dies die Verwaltung oder der Mensch mit kognitiver Beeinträchtigung?

Nach Auffassung des LBB und des LTHB sollte die Regelung des § 10a aus ihrem Entwurf einschließlich der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen werden. Der LTHB-Entwurf formuliert einen eindeutigen Rechtsanspruch auf Übertragung und Erläuterung in Leichte Sprache.

## **11. Zu § 11 Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken**

Während § 10 Abs. 3 ein Recht auf die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt einräumt, „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen in der Kommunikation erforderlich ist“, gewährt § 11 blinden und sehbehinderten Menschen einen Rechtsanspruch auf barrierefreie Dokumente nur, „soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte oder Interessen im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“. Ein Anspruch besteht hiernach ausschließlich im Verwaltungsverfahren.

Diese Beschränkung ist zu eng gefasst, da auch berechtigte Interessen gegenüber den Trägern öffentlicher Gewalt bestehen können, wenn ein Verwaltungsverfahren (noch) nicht eingeleitet worden ist.

Der Anspruch auf barrierefreie Dokumente sollte daher erweitert werden auf „die Wahrnehmung berechtigter Interessen gegenüber einem Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes.“

Außerdem sollte in das Gesetz eine Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt aufgenommen werden, in schriftlichen Verlautbarungen wie Antragsformularen, Anschreiben, Bescheiden etc. auf den Anspruch auf barrierefreie Dokumente hinzuweisen. Dies gilt entsprechend für die Ansprüche aus § 10 für die Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen sowie aus § 10a für die Leichte Sprache.

## **12. Zu § 12a Schlichtungsstelle und Verfahren; Verordnungsermächtigung**

Der LBB und der LTHB begrüßen die Einrichtung einer Schlichtungsstelle ausdrücklich.

Allerdings sollte § 12 Abs. 3 des Entwurfs geändert werden. Seine jetzige Fassung lautet:

„Ein nach § 12 Absatz 4 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt gemäß § 5 Absatz 1 gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 3 oder die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß § 8 behauptet. ...“

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Benachteiligungsverbot nicht in § 3, sondern in § 6 des Gesetzes geregelt ist.

Außerdem reduziert diese Regelung das Recht der verbandsklageberechtigten Verbände, die Schlichtungsstelle anzurufen, auf die beiden genannten Fälle von Gesetzesverstößen.

Sie sollte auf den Katalog nach § 12 Abs. 1 Ziffern 1. bis 4. erweitert werden, um die Möglichkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle abzustimmen mit dem Katalog der Gesetzesverstöße, der die Erhebung einer Verbandsklage erlaubt.

### **13. Zu § 16 Landesteilhabebeirat**

Der Aufgabenkatalog des LTHB in Abs. 1 sollte erweitert werden. Nach dem derzeit geltenden Landesaktionsplan zur UN-BRK, durch den der LTHB eingesetzt worden ist, hat er nicht nur die Aufgabe, die Umsetzung des Aktionsplans, sondern auch die Umsetzung der UN-BRK selbst zu begleiten. Diese Aufgabe sollte auch in die gesetzliche Regelung des LTHB aufgenommen werden ebenso wie die Begleitung der Umsetzung des BremBGG.

§ 12 Abs. 1 Satz 2 sollte folgende Fassung erhalten:

„Aufgabe des Landesteilhabebeirats ist die inhaltliche Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes sowie des „Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen“.

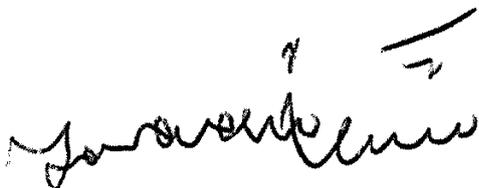
Außerdem wird angeregt, dem Inklusionsbeirat Bremerhaven zwei Plätze im LTHB einzuräumen. Seit Bestehen des LTHB ist immer wieder kritisiert worden, dass Bremerhaven im Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des LTHB unterrepräsentiert ist. Dieser Kritik soll der Vorschlag Rechnung tragen.

### **14. Vorschlag der Schaffung eines neuen**

#### **§ 17 Förderung der Partizipation**

Es wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild des § 19 BGG in das BremBGG eine entsprechende Regelung aufzunehmen und auf Landesebene einen Partizipationsfonds aufzulegen. Die Bestimmung sollte wie folgt lauten:

„Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 4 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.



Dr. Joachim Steinbrück

Vorsitzender